

Die Regulierung von E-Zigaretten durch die Europäische Tabakproduktrichtlinie (2014/40/EU) – Mythen und Fakten

1. „Die EU verbietet E-Zigaretten“

Die Europäische Tabakproduktrichtlinie verbietet E-Zigaretten nicht. Im Gegenteil: die europaweit einheitliche Regulierung der Produkte sorgt dafür, dass Verbraucher in Zukunft verbesserte E-Zigaretten mit einheitlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards kaufen und verwenden können.

2. „Wenn die neuen Regeln sie nicht verbieten, was tun sie dann?“

Die neuen Regeln für E-Zigaretten zielen darauf ab, die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen der Produkte zu Gunsten der Verbraucher zu verbessern. Außerdem werden Regelungen zur Verpackung und Beschriftung sicherstellen, dass Verbraucher besser informiert werden.

3. „Warum ein Produkt regeln, das den Menschen hilft, das Rauchen aufzugeben?“

Die Wirksamkeit der E-Zigarette als Mittel zum Rauchstopp ist wissenschaftlich nicht bewiesen. Gesundheitsexperten befürchten sogar einen gegenteiligen Effekt: E-Zigaretten werden zunehmend von jungen Leuten und Nichtraucherern verwendet – diese könnten damit dem Rauchen einen Schritt näher kommen. Wegen dieser Bedenken und weil innerhalb der EU stark voneinander abweichende Regelungen zur E-Zigarette existieren, ist eine europaweit einheitliche Regulierung der Produkte notwendig.

4. „Diese Produkte stellen keine Gesundheitsgefahr dar“

Nikotin ist eine abhängig machende und giftige Substanz, die die Entwicklung von Gehirn und Lunge stört und zunehmend im Verdacht steht, verschiedene Krankheiten zu fördern. Auch andere Substanzen im Aerosol der E-Zigarette sind gesundheitsschädlich und die Langzeitfolgen der Inhalation sind weitgehend unerforscht.

5. „Es gibt keinen Beweis dafür, dass E-Zigaretten zum Rauchen verführen oder attraktiv für Jugendliche sind“

E-Zigaretten imitieren das Rauchverhalten und können zu weiterem Experimentieren mit anderen nikotinhaltigen Produkten führen. Jüngste Studien weisen darauf hin, dass E-Zigaretten zunehmend von Nichtrauchern und Jugendlichen verwendet werden.

6. „Werde ich noch selbst entscheiden können, welche Nikotindosis ich verwende?“

Verbraucher können weiterhin E-Zigaretten und E-Zigaretten-Liquids mit unterschiedlichen Nikotinkonzentrationen kaufen. Für als Verbrauchsgüter klassifizierte E-Zigaretten liegt der Höchstwert bei 20 mg Nikotin pro Milliliter Flüssigkeit – diese Menge reicht aus, um ähnlich hohe Nikotinspiegel wie beim Rauchen zu erzielen. Verbraucher können E-Zigaretten mit höherem Nikotingehalt prinzipiell als Medizinprodukte über Apotheken erwerben.

7. „Warum ein Produkt regeln, das noch nicht einmal Nikotin enthält?“

Die Tabakproduktrichtlinie reguliert ausschließlich E-Zigaretten, die Nikotin enthalten; nikotinfreie Produkte werden nicht reguliert.

8. „Keiner wurde zu diesen Regelungen befragt“

Die EU-Kommission hat eine umfassende öffentliche Konsultation zur Revision der Tabakprodukt-richtlinie durchgeführt und hat einen Bericht veröffentlicht, der die möglichen Auswirkungen der geplanten Regulierungsmaßnahmen abschätzt. E-Zigarettenverbänden sowie Konsumenten wurde somit die Möglichkeit gewährt, ihre Ansichten in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.

9. „Was werden diese Regeln für Hersteller von E-Zigaretten bedeuten?“

E-Zigarettenhersteller müssen garantieren, dass ihre Produkte den Anforderungen der Tabak-Produktrichtlinie hinsichtlich Sicherheit, Qualität und Verpackung entsprechen und sie müssen zukünftig die national zuständigen Behörden benachrichtigen, bevor sie neue Produkte auf den Markt bringen. E-Zigarettenhersteller müssen zukünftig jährlich an die Behörden berichten und Regeln für Werbung und grenzüberschreitenden Verkauf einhalten.

10. „Diese Regeln drängen kleine E-Zigarettenhersteller aus dem Geschäft“

Die neue Gesetzgebung verbessert das Funktionieren des Binnenmarktes und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen. Auch kleine und mittelständische Unternehmen werden von klaren und harmonisierten Regeln für E-Zigaretten profitieren, die überall in der EU gelten. Die Tabak-Produktrichtlinie sieht zudem eine Übergangsfrist vor, die den Firmen ausreichend Zeit gibt, sich an die neue Gesetzgebung anzupassen und ihnen den Abverkauf vorhandener Lagerbestände ermöglicht – unter Einhaltung der relevanten Gesetzgebung.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Martina Pötschke-Langer

Deutsches Krebsforschungszentrum

Stabsstelle Krebsprävention und

WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle

Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg

Fax: 06221 42 30 20, E-Mail: who-cc@dkfz.de

© 2015 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

In Anlehnung an die Veröffentlichung der Europäischen Kommission
„E-cigarettes Myth Buster“ vom Februar 2014

Übersetzung: Susanne Schunk

Layout, Illustration, Satz: Kristin Fode, Dipl.-Biol. Sarah Kahnert

Zitierweise: Deutsches Krebsforschungszentrum (2015)
Die Regulierung von E-Zigaretten durch die Europäische
Tabakproduktrichtlinie (2014/40/EU) – Mythen und Fakten.
Fakten zum Rauchen, Heidelberg

Gefördert von der Klaus Tschira Stiftung gGmbH